

**Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die Gewährung
von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege**
(KTPS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), der §§ 22 bis 24, 43 und 90 des Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (BGBl. I 1990, S. 1163), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21.11.2024 (BGBl 2024 I Nr. 361) und der §§ 1 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118) hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 12.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Pädagogische Grundsätze der Förderung in Kindertagespflege

(1) ¹Die Stadt Lehrte nimmt Kinder, unabhängig ihres Alters, als eigenständige Persönlichkeiten, mit wachsenden Selbstbestimmungsfähigkeiten, ernst und sichert diesen elementare Grundrechte auf Beteiligung und Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten in der Kindertagespflege. ²Es ist Aufgabe der Kindertagespflegeperson, die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege mit dessen Bedürfnissen in Einklang zu bringen sowie seine Signale zu erkennen und benennen zu können. ³Die Fachberatung der Stadt Lehrte steht hierbei beratend und begleitend zur Seite. ⁴Ein feinfühlig, wertschätzender und gewaltfreier Umgang mit dem einzelnen Kind ist Voraussetzung für ein am Kindeswohl orientiertes Betreuungsverhältnis in der Kindertagespflege.

(2) ¹Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Kinderbetreuung, die individuell auf die Bedürfnisse von Kindern und Erziehungsberechtigten eingehen kann. ²Die Stadt Lehrte vermittelt Plätze in Kindertagespflegestellen. ³Die Betreuung in öffentlich geförderter Kindertagespflege ist kostenbeitragspflichtig. ⁴Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(3) Die Kindertagespflege soll insbesondere

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

(4) Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden.

(5) Gefördert im Sinne des § 24 SGB VIII wird grundsätzlich ein Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsbedarf von bis zu neun Stunden täglich.

§ 2 Eignung als Kindertagespflegeperson

(1) ¹Als Kindertagespflegeperson geeignet sind insbesondere Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Fachdienst Kinderbetreuung der Stadt Lehrte auszeichnen und kindgerechte Räumlichkeiten insbesondere nach § 5 NKiTaG vorhalten. ²Zwecks Kooperation und verbindlicher Qualitätssicherung in der Kindertagespflegestelle wird grundsätzlich mindestens ein angemeldeter Besuch pro Jahr in den Betreuungsräumlichkeiten während der Betreuungszeit durch Fachberatung durchgeführt.

(2) Zur Feststellung der Eignung als Kindertagespflegeperson sind erforderlich

1. die Erhebung von notwendigen personenbezogenen Daten aller im Haushalt lebenden Personen, die für die Durchführung von Kindertagespflege erforderlich sind,
2. ein Eignungsgespräch,
3. die Feststellung von Fachberatung, dass die Person so gut deutsch spricht, dass von ihr oder ihm der in § 2 NKiTaG formulierte Bildungsauftrag und die in § 3 NKiTaG formulierten Aufgaben, insbesondere die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung problemlos umgesetzt werden kann und
4. eine Prüfung der vorgesehenen Betreuungsräumlichkeiten.
5. Darüber hinaus sind folgende Unterlagen beizubringen
 - a) einen Nachweis über einen allgemeinbildenden Schulabschluss,
 - b) einen Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erste-Hilfe bei Kindernotfällen, welcher unaufgefordert von der Kindertagespflegeperson alle zwei Jahre zu erneuern und die entsprechende Teilnahmebescheinigung dem Fachdienst Kinderbetreuung vorzulegen ist,
 - c) ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für alle zum Haushalt zählenden Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr
 - d) die Erklärung zum Beitritt zur Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII,
 - e) ein ärztliches Attest zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung,
 - f) ein Nachweis über die Belehrung gemäß §§ 34, 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG), welcher alle zwei Jahre unaufgefordert von der Kindertagespflegeperson zu erneuern und die entsprechende Teilnahmebescheinigung dem Fachdienst Kinderbetreuung vorzulegen ist und
 - g) wenn in der Kindertagespflegestelle Tiere gehalten werden, mit denen die zu betreuenden Kinder in Kontakt kommen könnten, Nachweise über regelmäßige Untersuchungen der Tiere durch einen Tierarzt (z. B. Floh- und Zeckenprophylaxe, Wurmkuren und Impfungen gemäß den Empfehlungen des Tierarztes). Die entsprechenden Nachweise sind dem Fachdienst Kinderbetreuung zeitnah vorzulegen.

(3) ¹Vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson muss ein pädagogisches Konzept nach § 3 Abs. 3 NKiTaG vorgelegt werden. ²Kindertagespflegepersonen, in deren Kindertagespflegestelle die betreuten Kinder und Haustiere unmittelbar aufeinandertreffen, müssen diesen besonderen Aspekt ihrer Arbeit in ihrem pädagogischen Konzept ausführen.

(4) Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreuen, können auf Antrag eine entsprechende Eignungsbestätigung erhalten.

§ 3 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

(1) ¹Für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson werden vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an die Kindertagespflege vorausgesetzt, die die Kindertagespflegeperson in qualifizierten Lehrgängen mit nachweislich erfolgreicher Prüfung erworben oder in anderer Weise z. B. aufgrund einer entsprechenden beruflichen Ausbildung nachgewiesen hat. ²Kindertagespflegepersonen, die vertiefte Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen haben, sollen mindestens an Fortbildungen zu den Themen „Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Kindertagespflege“ und „Kinderschutz in der Kindertagespflege“ teilnehmen.

(2) Sofern die Eignung zu § 2 und die Qualifizierung zu Abs. 1 durch die Stadt Lehrte festgestellt wurde, wird eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 18 NKiTaG erteilt.

(3) ¹Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet regelmäßig an fachlichen Fortbildungen teilzunehmen. ²Der Umfang der Fortbildungen soll mindestens 18 Zeitstunden (24 Unterrichtsstunden je 45 Minuten) vom 01.08. eines jeden Kalenderjahres bis zum 31.07. des Folgejahres nach erstmaliger Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege umfassen. ³Die Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ ist alle zwei Jahre verpflichtend und von der Kindertagespflegeperson nachzuweisen.

(4) Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege kann insbesondere widerrufen werden, wenn die erforderlichen Nachweise zu Abs. 3 nicht bis zum 31.12. des Jahres vorgelegt werden.

§ 4 Vermittlung von Kindertagespflegepersonen

(1) Die Stadt Lehrte vermittelt vorrangig Plätze an Erziehungsberechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Lehrte haben.

(2) Das Kindertagespflegeverhältnis gilt auch dann als vermittelt, wenn die von den Erziehungsberechtigten gemeldete oder vorgestellte Kindertagespflegeperson die Voraussetzungen nach §§ 2 und 3 erfüllt.

(3) Nehmen Erziehungsberechtigte eine Kindertagespflegeperson in Anspruch, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Lehrte hat, gelten hinsichtlich der Bestimmungen nach § 3 Abs. 3 die Regelungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt hat.

(4) ¹Die Verantwortung für das Gelingen des Kindertagespflegeverhältnisses obliegt den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson. ²Mit der Stadt Lehrte besteht keine vertragliche Beziehung. ³Kindertagespflegepersonen sind selbstständig tätig, insbesondere nach den geltenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

§ 5 Inanspruchnahme, Beendigung und Ausschluss von Kindertagespflege

(1) ¹Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden vorrangig in Kindertagespflege gefördert, wenn

1. diese Leistung für die Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

²Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch den Fachdienst Kinderbetreuung der Stadt Lehrte.

(2) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, können bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Kindertagespflege vermittelt werden.

(3) ¹Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden in Kindertageseinrichtungen betreut. ²Kinder werden auch über die Vollendung des dritten Lebensjahres hinaus in Kindertagespflege weiter betreut, wenn der Wechsel in eine Kindertageseinrichtung zu diesem Zeitpunkt von den Erziehungsberechtigten nicht gewünscht wird, längstens jedoch bis zum nächsten 31.07. ³Darüber hinaus kommt Kindertagespflege in Betracht, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht oder nicht vollständig in einer Kindertageseinrichtung abgedeckt werden kann.

(4) Bei Kindern im schulpflichtigen Alter bis zum Alter von 14 Jahren kommt Kindertagespflege nur als Ergänzung zum Besuch einer Schule in Betracht, soweit der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht anderweitig gedeckt werden kann.

(5) ¹Die Übergangszeit von der familiären Betreuung in die Fremdbetreuung wird als Eingewöhnungszeit bezeichnet, die den Beziehungsaufbau zur Kindertagespflegeperson fördern soll und eine solide Grundlage für die weitere Entwicklung des Kindes in der Kindertagespflege darstellt. ²Mit Blick auf die Bedeutsamkeit der Eingewöhnungszeit für die Bildungsprozesse des Kindes ist das Gelingen dieser Phase von der Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten mit der Kindertagespflegeperson abhängig. ³Vor dem Hintergrund der Persönlichkeit des Kindes kann die Eingewöhnungszeit unterschiedlich lange ausfallen, sie sollte grundsätzlich einen Umfang von vier Wochen nicht unterschreiten.

(6) ¹Die Gewährung von Kindertagespflege, einschließlich der Eingewöhnungszeit, erfolgt ab Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten bis zum Ende des Kita-Jahres (31.07.) in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. ²Der Antrag soll mindestens einen Monat vor Betreuungsbeginn an die Stadt Lehrte gerichtet werden. ³Der Beginn der Inanspruchnahme, die Beendigung und der Ausschluss von der Kindertagespflege wird durch Verwaltungsakt geregelt.

(7) ¹Die Betreuung in Kindertagespflege kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats durch die Stadt Lehrte eingestellt werden, wenn die festgesetzten Kostenbeiträge zweimal hintereinander nicht oder nicht vollständig gezahlt wurden, unrichtige Angaben im Antrag und in sonstigen zur monatlichen Leistungsgewährung benötigten Unterlagen gemacht wurden oder sich die für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege erforderlichen Voraussetzungen nach diesem Paragraphen geändert haben.

(8) Endet ein Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Gewährungszeitraumes, ist das konkrete Datum der Beendigung dem Fachdienst Kinderbetreuung schriftlich, innerhalb von einer Woche, durch die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson mitzuteilen.

(9) ¹Insbesondere folgende das Betreuungsverhältnis betreffende Änderungen, sind der Stadt Lehrte unverzüglich mitzuteilen

1. Abweichungen von dem bewilligten Betreuungsumfang oder
2. Änderungen, die die Anspruchsvoraussetzungen betreffen.

²Bei dauerhafter Abweichung des Betreuungsbedarfs ist seitens der Erziehungsberechtigten ein Änderungsantrag zu stellen.

§ 6 Betreuung von Kindern mit einem besonderen pädagogischen Förderbedarf

(1) ¹Ein besonderer pädagogischer Förderbedarf eines Tagespflegekindes liegt vor, wenn es in seinen individuellen Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt ist, dass es ohne gezielte pädagogische Förderung und besondere Unterstützung der Kindertagespflegeperson nicht erfolgreich zur Entfaltung der individuellen Ressourcen kommt. ²Dies schließt auch einen erhöhten erzieherischen Bedarf mit ein.

(2) ¹Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit einem besonderen pädagogischen Förderbedarf betreuen möchten, sollen bezogen auf den Einzelfall, entsprechende Voraussetzungen und einschlägige Qualifikationen nachweisen. ²Im Einzelfall kann die Kindertagespflegeperson die maximale Anzahl der gleichzeitigen Betreuungsverhältnisse reduzieren und im Gegenzug eine erhöhte pädagogische Förderungsleistung, für die Betreuung des Kindes mit einem besonderen pädagogischen Förderbedarf, erhalten. ³Entscheidet sich die Kindertagespflegeperson dazu, die maximale Anzahl der gleichzeitigen Betreuungsverhältnisse nicht herabzusetzen, steht es ihr frei, auf den Einzelfall bezogen, einen einmaligen finanziellen Zuschuss für die Beschaffung von Förderungsgegenständen zu beantragen.

(3) Ein besonderer pädagogischer Förderbedarf wird auf der Grundlage einer fachärztlichen Stellungnahme sowie einer pädagogischen Stellungnahme durch den Fachdienst Kinderbetreuung der Stadt Lehrte festgestellt.

(4) ¹Mit Bekanntwerden eines besonderen pädagogischen Förderbedarfs soll ein gemeinsames Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten, der Kindertagespflegeperson und der Stadt Lehrte in den Betreuungsräumen stattfinden. ²Es soll darin schriftlich festgehalten werden, welche Hilfen und Angebote für das Kind erforderlich sind und wer welche Aufgaben dafür übernimmt. ³Fachberatung vergewissert sich vierteljährlich, dass die Absprachen zwischen allen Beteiligten umgesetzt werden und begleitet den weiteren Prozess.

§ 7 Ersatzbetreuung bei Betreuungsausfall

(1) ¹Die Stadt Lehrte hält bei unabsehbaren Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen eine Vertretungsmöglichkeit vor. ²Eine Vertretungsmöglichkeit kann ausschließlich von Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen werden, deren Kind aktuell einen Betreuungsplatz bei einer Kindertagespflegeperson im Gebiet der Stadt Lehrte nutzt und das erste Lebensjahr vollendet hat. ³Kinder müssen vor der Inanspruchnahme einer Vertretungsmöglichkeit durch Kontakt- und Beziehungspflege in der jeweiligen Vertretungsmöglichkeit eingewöhnt sein.

(2) Als Vertretungsmöglichkeiten werden

1. Freihalteplätze und
2. Plätze in einem Vertretungsstützpunkt

vorgehalten.

(3) Die Inanspruchnahme einer Vertretungsmöglichkeit ist für die Kindertagespflegepersonen und für die Erziehungsberechtigten nicht kostenbeitragspflichtig.

(4) Eine Kindertagespflegeperson, die ihre Dienstleistung im Vertretungsstützpunkt der Stadt Lehrte anbietet (VKTPP), muss

1. mindestens eine Qualifikation nach dem QHB mit zusätzlicher Aufbauqualifizierung in Ergänzung zum QHB nach dem Curriculum des Nds. Kultusministeriums nachweisen,
2. sich zusätzlich zur Eignung nach § 2 Abs. 1 bis 3 durch eine besondere Kooperationsbereitschaft mit den Kindertagespflegepersonen und dem Fachdienst Kinderbetreuung der Stadt Lehrte auszeichnen,
3. die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Fortbildung, die dazu geeignet ist umfangreiche Kenntnisse zum Thema Inklusion zu erwerben, mitbringen und
4. abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 3 jährlich sechs Unterrichtsstunden zum Thema „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ nachweisen.

§ 8 Grundsätze für die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen

(1) Geldleistungen an eine geeignete, qualifizierte Kindertagespflegeperson gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung werden gewährt, wenn das von ihr betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Lehrte hat und die Kindertagespflegeperson eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nachweist.

(2) ¹Die Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen beinhalten zum einen den Sachaufwand, der die Kosten der Durchführung der Kindertagespflege, mit Ausnahme der Kosten einer täglichen warmen Hauptmahlzeit, und zum anderen die Förderungsleistung, welche die Entlohnung für die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsleistung (unmittelbare Arbeit) sowie die Vor- und Nachbereitung dieser (mittelbare Arbeit) umfasst. ²Kindertagespflegepersonen sind dazu angehalten keine zusätzlichen Beiträge von den Erziehungsberechtigten einzufordern.

(3) ¹Geldleistungen werden für den mittels Verwaltungsaktes festgelegten Umfang der Betreuung erbracht. ²Die Auszahlung der Geldleistungen erfolgt nach Vorlage der für die Erteilung des Bescheides notwendigen Unterlagen.

(4) Erziehungsberechtigte sind zur Mitwirkung verpflichtet.

(5) ¹Endet ein Betreuungsverhältnis vor dem Ablauf des gewährten Förderungszeitraums, erfolgt eine Abrechnung anhand des konkreten Enddatums des Betreuungsverhältnisses, welches von den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson übereinstimmend mitgeteilt wurde. ²Kann keine Übereinstimmung hergestellt werden, wird ein Enddatum durch den Fachdienst Kinderbetreuung ermittelt.

(6) ¹Bei Ausfallzeiten fallen die Geldleistungen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 grundsätzlich weg. ²Die Regelung des Satz 1 gilt nicht bei Ausfallzeiten

1. der Kindertagespflegeperson aufgrund von Krankheit, Urlaub oder sonstigem durch die Kindertagespflegeperson verursachtem Ausfall bis zu insgesamt 40 Betreuungstagen im Kalenderjahr,
2. der Kindertagespflegeperson aufgrund der Teilnahme an Fortbildungen im Rahmen der geforderten 24 Unterrichtseinheiten pro Kita-Jahr (§ 3 Abs. 3 Satz 2),

3. der Kindertagespflegepersonen als Hauptkraft in Großtagespflegestellen, wenn eine Vertretung durch die kooperierende Vertretungskraft stattgefunden hat und
4. der bzw. des Erziehungsberechtigten oder des Kindes aufgrund von Urlaub oder einer Erkrankung, sofern die Kindertagespflegeperson den Betreuungsplatz weiterhin freihält.

³Die Kindertagespflegeperson hat der Stadt Lehrte die Ausfallzeiten unverzüglich mitzuteilen und im Betreuungsnachweis aufzuführen.

(7) Entgegen Abs. 6 S. 1 werden die Geldleistungen nach § 9 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sowie die Geldleistungen nach § 9 Abs. 1 Ziffern 3 bis 5 weiterhin gewährt, wenn durch eine Maßnahme der zuständigen Behörde auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) die Kinderbetreuung in Kindertagespflege unterbleibt.

§ 9 Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

(1) Laufende Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson umfassen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (gemäß Anlagen A und B):

1. die Erstattung angemessener Kosten für den entstandenen Sachaufwand,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Bei den folgenden Leistungen handelt es sich um sonstige freiwillige Geldleistungen, welche vorbehaltlich der aktuellen Haushaltslage der Stadt Lehrte gewährt werden können.

1. Folgende sonstige laufende Geldleistungen können auf Antrag der Kindertagespflegeperson gewährt werden:
 - a) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Versicherungen, die dazu geeignet sind, die Kindertagespflegeperson bei Ausfallzeiten abzusichern.
 - b) einen Pauschalbetrag, wenn die Kindertagespflegeperson das Recht zur Belegung des Kindertagespflegeplatzes der Stadt Lehrte übertragen hat (Freihalteplatz).
 - c) einen Zuschuss zu den Kosten für geeignete Vertretungskräfte mit gültiger Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß §§ 2 und 3 Abs. 1, für Kindertagespflegepersonen, welche im Gebiet der Stadt Lehrte im Verbund (Großtagespflege) tätig sind.
2. Folgende sonstige einmalige Geldleistungen können auf Antrag der Kindertagespflegeperson gewährt werden:
 - a) ¹einen Zuschuss zu der Grundqualifizierung, wenn vor Beginn des Kurses ein persönliches Beratungs- und Informationsgespräch mit Fachberatung stattgefunden hat und ein schriftlicher Antrag gestellt wurde. ²Einen Zuschuss zu der „Aufbauqualifizierung Kindertagespflege“ kann gewährt werden, wenn vor Beginn des Kurses ein schriftlicher Antrag gestellt wurde, die Stadt Lehrte kein gleichwertiges kostenfreies Angebot vorhält und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

eingereicht wurde. ³Der Zuschuss kann zu Beginn der Qualifikationsmaßnahme gezahlt werden. ⁴Eine Rückzahlungsvereinbarung für den Fall des Nicht-Bestehens oder eines Abbruchs wird abgeschlossen.

- b) eine finanzielle Anerkennung, sofern an einem grundsätzlich betreuungsfreien Tag eine Teilnahme an der „Aufbauqualifizierung Kindertagespflege“ erfolgt ist.
 - c) einen Zuschuss zu den entstandenen Fortbildungskosten auf Nachweis, wenn der Fortbildungsinhalt von Fachberatung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson als relevant eingestuft wurde.
 - d) ¹einen Zuschuss für Kindertagespflegepersonen welche beabsichtigen in externen Räumen tätig zu werden. ²Diese können nach Feststellung der Eignung der Betreuungsräumlichkeiten auf schriftlichen Antrag mit Begründung und unter Bezugnahme auf das pädagogische Konzept, eine notwendige Grundausstattung erhalten. ³Der Antrag ist einmalig, vor Beginn der Aufnahme der Betreuungstätigkeit in den externen Räumen, zu stellen.
3. Darüber hinaus können Kindertagespflegepersonen, welche im Gebiet der Stadt Lehrte tätig sind, überwiegend Kinder unter drei Jahren betreuen und ihre pädagogische Konzeption auf Kinder unter drei Jahren ausgerichtet haben, auf Antrag einen Krippenwagen per Leihvertrag zur Verfügung gestellt bekommen.
- (3) Der Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung ist grundsätzlich ausgeschlossen,
- 1. wenn zwischen der Kindertagespflegeperson und dem betreuten Kind eine Verwandtschaft ersten Grades besteht oder
 - 2. wenn sich das betreute Kind nicht nur vorübergehend im Haushalt der Kindertagespflegeperson aufhält.
- (4) Ein Anspruch auf Zahlung der Geldleistungen besteht ausschließlich für den mittels Verwaltungsaktes festgelegten Umfang der Betreuung.

§ 10 Höhe der Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

(1) ¹Geldleistungen für qualifizierte und geeignete Kindertagespflegepersonen gemäß §§ 2 und 3 Abs. 1 richten sich nach den Anlagen A und B in der jeweils geltenden Fassung. ²Schul- und Kindertagesstättenbesuchszeiten werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet. ³Dies gilt nur, wenn die Betreuungszeit in der Kindertagespflege durch Schul- oder Kindertagesstättenbesuchszeiten unterbrochen wurde und der Betreuungsbedarf vor und nach den Zeiten von der Stadt Lehrte anerkannt wurde.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 erhält eine VKTPP laufend eine pauschale Geldleistung die sich nach der maßgeblichen Qualifikation richtet. ²Die Höhe der pauschalen Geldleistung beträgt für eine VKTPP, die

- 1. der Qualifikationsstufe 2 zuzuordnen ist monatlich 4.468,80 €,
- 2. der Qualifikationsstufe 3 zuzuordnen ist monatlich 4.689,30 € und
- 3. der Qualifikationsstufe 4 zuzuordnen ist monatlich 4.931,85 €.

³Die pauschale Geldleistung deckt die Erstattung angemessener Kosten für den entstandenen Sachaufwand (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) und den Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) ab. ⁴§ 9 Absatz 2 Nr. 1 Bst. b) und c), Nr. 2 Bst. d) und Nr. 3 finden für VKTPP keine Anwendung.

(3) Eine Absenkung der Sachkosten um 20% erfolgt, wenn die Betreuung in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen Dritter (z.B. Schulräumen) oder im Haushalt der Eltern stattfindet.

(4) ¹Für Kinder mit einem besonderen pädagogischen Förderbedarf kann der Kindertagespflegeperson auf Antrag eine Verdreifachung der Förderungsleistung gewährt werden. ²Die dreifache Förderungsleistung wird bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 6 gezahlt, wenn die maximale Anzahl der gleichzeitigen Betreuungsverhältnisse abgesenkt wurde.

(5) Geldleistungen für Versicherungsbeiträge gemäß § 9 Abs. 1 Ziffern 3 bis 5 werden unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse einmalig – auf Antrag – gewährt (Anlage B).

(6) Die sonstigen freiwilligen laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen können vorbehaltlich der aktuellen Haushaltslage der Stadt Lehrte in folgender Höhe gewährt werden:

1. Es kann ein Freihaltegeld gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1b (Freihalteplatz) in Höhe von monatlich 400,00 € gezahlt werden.
2. ¹Die Höhe des Vertretungskostenzuschusses gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1c richtet sich nach dem höchsten wöchentlichen Betreuungsumfang eines betreuten Kindes. ²Die Division des Umfangs durch die wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeitkraft (39 Stunden) ergibt die individuelle Vollzeitäquivalente. ³12 % dieser Vollzeitäquivalente ergeben, aufgerundet auf zwei Nachkommastellen, die Vollzeitäquivalente für Vertretung je Kindertagespflegeperson. ⁴Dieser Faktor ist mit 39 Stunden zu multiplizieren. ⁵Das Ergebnis ist auf die nächste halbe oder ganze Nachkommastelle aufzurunden. ⁶Der monatliche Zuschuss ist der Anlage A analog der Höhe der Förderungsleistung der entsprechenden täglichen Betreuung zu entnehmen.

(7) Die sonstigen freiwilligen einmaligen Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen, können vorbehaltlich der aktuellen Haushaltslage der Stadt Lehrte in folgender Höhe bewilligt werden:

1. die Höhe des Zuschusses gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2a S. 1 (Grundqualifizierung) kann, sofern keine Ansprüche gegen anderen Kostenträger bestehen, bis zu 95% der entstandenen Kosten betragen,
2. die Höhe des Zuschusses gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2a S. 2 (Aufbauqualifizierung) kann bis zu 50 % der Kosten betragen,
3. die Höhe des Zuschusses gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2b (Aufbauqualifizierung betreuungsfreier Tag) beträgt 50,00 € pro Tag,
4. die Höhe des Zuschusses gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2c (Fortbildungen) beträgt bis zu 12,00 € je Zeitstunde und
5. die Höhe des Zuschusses gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2d (Ersteinrichtung externe Räume) richtet sich nach dem individuellen Antrag, maximal jedoch 5.000,00 € pro Kindertagespflegeperson.
6. ¹Die Anschaffung eines Krippenwagens gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 erfolgt durch die Stadt Lehrte und wird grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung gestellt. ²Die Instandhaltungs- und Reparaturkosten sind von dem Entleiher zu tragen.

§ 11 Leistungszeitraum und Fälligkeit

¹Die zu gewährenden Geldleistungen werden grundsätzlich monatlich gewährt. ²Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats.

§ 12 Nachweis- und Mitteilungspflicht

(1) ¹Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Nachweise über die geleistete Betreuungszeit zu führen und diese im Bedarfsfall dem Fachdienst Kinderbetreuung und oder den Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen. ²Die Stadt behält sich vor, bei Unregelmäßigkeiten nur die tatsächlich stattgefundenen Betreuungszeiten zu fördern.

(2) Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet der Stadt Lehrte die Betreuung von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Lehrte haben, vor Beginn der Betreuung mitzuteilen.

§ 13 Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

(1) Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ist kostenbeitragspflichtig.

(2) Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle (Anlage C).

(3) Der Kostenbeitrag wird ab dem im Gewährungsbescheid genannten Datum in voller Höhe fällig.

(4) ¹Werden Geschwisterkinder, die im gleichen Haushalt leben, zeitgleich in Kindertagespflege oder einer Tageseinrichtung für Kinder (§§ 22 ff. SGB VIII) betreut, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag beim zweiten Kind um 50% und ab dem dritten Kind um 100%. ²Für die Rangfolge der Kinder ist deren Alter maßgeblich, wobei das älteste betreute Kind als erstes Kind gilt.

(5) ¹Absatz 4 gilt auch beim Besuch verschiedener Betreuungsangebote in einer Kindertagesstätte der Stadt Lehrte oder beim Besuch von Kindertagesstätten anderer anerkannter Träger im Stadtgebiet. ²Im begründeten Einzelfall kann auch der Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Stadtgebietes berücksichtigt werden.

(6) ¹Ab dem ersten Tag des Monats, in dem Kinder das dritte Lebensjahr vollenden, wird bis zur Einschulung gemäß § 22 Absatz 2 NKiTaG kein Kostenbeitrag erhoben. ²Die Freistellung vom Kostenbeitrag umfasst die Betreuungszeiten von bis zu acht Stunden täglich inklusive der Betreuungszeiten in Kindertagesstätten. ³Sie beinhaltet nicht die Kosten der warmen Hauptmahlzeit.

(7) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z. B. durch Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson oder des betreuten Kindes.

(8) ¹Entgegen des Absatzes 7 können die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten des Kindes oder desjenigen, die oder der die Betreuung veranlasst hat, erstattet werden, wenn durch eine Maßnahme der zuständigen Behörde auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes die Kinderbetreuung in Kindertagespflege unterbleibt. ²Art und Umfang der Erstattung erfolgen individuell anhand des Ausmaßes oben genannter Maßnahme. ³Ein Anspruch auf Erstattung der genannten Beiträge ergibt sich hieraus nicht.

§ 14 Kostenbeitragsschuldner

¹Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes oder diejenige oder derjenige, die oder der die Betreuung veranlasst hat. ²Sie haften als Gesamtschuldner. ³Lebt das Kind nur mit einer oder einem Erziehungsberechtigten zusammen, so ist diese Person Beitragsschuldnerin oder Beitragsschuldner.

§ 15 Fälligkeit der Kostenbeiträge

(1) ¹Der monatliche Kostenbeitrag ist grundsätzlich zum 1. jeden Monats im Voraus fällig. ²Der Kostenbeitrag wird mittels Verwaltungsaktes geltend gemacht.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass des Kostenbeitrags gelten die allgemeinen Vorschriften.

(3) Säumige Kostenbeiträge können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigegeben werden.

§ 16 Ermäßigung und Freistellung von den Kostenbeiträgen

(1) Auf Antrag werden die Kostenbeitragsschuldner im Sinne des § 14 von der Zahlungspflicht freigestellt, soweit

1. das Kind oder dessen Erziehungsberechtigte

- a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Bürgergeld),
- b) Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Sozialhilfe),
- c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- d) Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- e) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen

und

2. Kindern von Erziehungsberechtigten, deren Einkommen die gemäß §§ 82 bis 85 SGB XII in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 NKiTaG zu errechnende Grenze nicht übersteigt.

(2) ¹Auf Antrag werden die Kostenbeitragsschuldner im Sinne des § 14 teilweise von der Zahlungspflicht freigestellt, soweit das Kind oder dessen Erziehungsberechtigte unter Berücksichtigung des Einkommenssatzes über der Einkommensgrenze gemäß § 87 SGB XII mit ihrem Einkommen die gemäß §§ 82 bis 85 SGB XII in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 NKiTaG zu errechnende Einkommensgrenze übersteigt. ²Das übersteigende Einkommen bleibt zu 50% bei der Festsetzung des Kostenbeitrages unberücksichtigt.

§ 17 Unfallversicherung der Kinder

Alle Kinder in Kindertagespflege, die durch die Vermittlung und Förderung der Stadt Lehrte durch geeignete, qualifizierte Kindertagespflegepersonen betreut werden, unterliegen während dieser Zeit der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 18 Datenverarbeitung

(1) ¹Die zur Feststellung der Eignung als Kindertagespflegeperson, zur Vermittlung, Gewährung von Geldleistungen, Erhebung von Kostenbeiträgen und Vollstreckung nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Lehrte gemäß §§ 61 bis 65 SGB VIII, 35 SGB I und 67 bis 85a SGB X erhoben und verarbeitet. ²Personenbezogene Daten beinhalten insbesondere die allgemeinen Personendaten (Name, Geburtsdatum, Wohnort), Bankdaten, online-Daten, sonstige Kontaktdaten, Gesundheitsdaten.

(2) ¹Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Erteilung einer Pflegeerlaubnis, Vermittlung zu einer Kindertagespflegeperson, Gewährung laufender Geldleistungen sowie Kostenbeitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung verarbeitet werden. ²Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern die Stadt Lehrte dazu gesetzlich ermächtigt oder verpflichtet ist. ³Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.

(3) Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten in der Regel nach zehn Jahren gelöscht.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam erweisen bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Satzung über die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege vom 08.12.2017 außer Kraft.

Lehrte, den 13.02.2025

STADT LEHRTE
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Lange
Erste Stadträtin

Die Satzung wurde veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 09 vom 27.02.2025.

Die 1. Änderung wurde veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 03 vom 17.07.2025.

Die 2. Änderung wurde veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 25 vom 18.12.2025.

Die 3. Änderung wurde veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 21 vom 28.05.2026.

Anlage A zur "Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (KTPS)" vom 13.02.2025

Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gem. § 10 Abs. 1 – gültig ab 01.05.2026

	Qualifikationsstufen															
	Stufe 1				Stufe 2				Stufe 3				Stufe 4			
	qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem QHB mind. 160 Stunden Tätigkeitsvorbereitende Qualifikation (angelehnt an S2 Stufe 1 TVöD SuE)				qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem QHB mit zusätzlicher Aufbauqualifizierung in Ergänzung zum QHB nach dem Curriculum des Niedersächsischen Kultusministeriums (angelehnt an S2 Stufe 6 TVöD SuE)				Pädagogische Assistenzkräfte i. S. d. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NKiTaG (u. a. Sozialpädagogische Assistentin, Kinderpfleger/in) oder eine gleichwertige Ausbildung) (angelehnt an S4 Stufe 3 TVöD SuE)				Pädagogische Fachkräfte i. S. d. § 9 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG (u. a. staatl. Anerkannte Erzieher/in, Sozialpädagoge/in) oder eine gleichwertige Ausbildung) (angelehnt an S8a Stufe 3 TVöD SuE)			
Betreuung täglich	Gesamt	Sachaufwand	Förderungsleistung		Gesamt	Sachaufwand	Förderungsleistung		Gesamt	Sachaufwand	Förderungsleistung		Gesamt	Sachaufwand	Förderungsleistung	
			mittelbare Arbeit	unmittelbare Arbeit			mittelbare Arbeit	unmittelbare Arbeit			mittelbare Arbeit	unmittelbare Arbeit			mittelbare Arbeit	unmittelbare Arbeit
			2,00 €/Std.	0,13 €/Std.			3,31 €/Std.	2,00 €/Std.			0,16 €/Std.	3,92 €/Std.			2,00 €/Std.	0,17 €/Std.
0,50	57,12 €	21,00 €	1,37 €	34,76 €	63,84 €	21,00 €	1,68 €	41,16 €	66,99 €	21,00 €	1,79 €	44,21 €	70,46 €	21,00 €	1,89 €	47,57 €
1,00	114,24 €	42,00 €	2,73 €	69,51 €	127,68 €	42,00 €	3,36 €	82,32 €	133,98 €	42,00 €	3,57 €	88,41 €	140,91 €	42,00 €	3,78 €	95,13 €
1,50	171,36 €	63,00 €	4,10 €	104,27 €	191,52 €	63,00 €	5,04 €	123,48 €	200,97 €	63,00 €	5,36 €	132,62 €	211,37 €	63,00 €	5,67 €	142,70 €
2,00	228,48 €	84,00 €	5,46 €	139,02 €	255,36 €	84,00 €	6,72 €	164,64 €	267,96 €	84,00 €	7,14 €	176,82 €	281,82 €	84,00 €	7,56 €	190,26 €
2,50	285,60 €	105,00 €	6,83 €	173,78 €	319,20 €	105,00 €	8,40 €	205,80 €	334,95 €	105,00 €	8,93 €	221,03 €	352,28 €	105,00 €	9,45 €	237,83 €
3,00	342,72 €	126,00 €	8,19 €	208,53 €	383,04 €	126,00 €	10,08 €	246,96 €	401,94 €	126,00 €	10,71 €	265,23 €	422,73 €	126,00 €	11,34 €	285,39 €
3,50	399,84 €	147,00 €	9,56 €	243,29 €	446,88 €	147,00 €	11,76 €	288,12 €	468,93 €	147,00 €	12,50 €	309,44 €	493,19 €	147,00 €	13,23 €	332,96 €
4,00	456,96 €	168,00 €	10,92 €	278,04 €	510,72 €	168,00 €	13,44 €	329,28 €	535,92 €	168,00 €	14,28 €	353,64 €	563,64 €	168,00 €	15,12 €	380,52 €
4,50	514,08 €	189,00 €	12,29 €	312,80 €	574,56 €	189,00 €	15,12 €	370,44 €	602,91 €	189,00 €	16,07 €	397,85 €	634,10 €	189,00 €	17,01 €	428,09 €
5,00	571,20 €	210,00 €	13,65 €	347,55 €	638,40 €	210,00 €	16,80 €	411,60 €	669,90 €	210,00 €	17,85 €	442,05 €	704,55 €	210,00 €	18,90 €	475,65 €
5,50	628,32 €	231,00 €	15,02 €	382,31 €	702,24 €	231,00 €	18,48 €	452,76 €	736,89 €	231,00 €	19,64 €	486,26 €	775,01 €	231,00 €	20,79 €	523,22 €
6,00	685,44 €	252,00 €	16,38 €	417,06 €	766,08 €	252,00 €	20,16 €	493,92 €	803,88 €	252,00 €	21,42 €	530,46 €	845,46 €	252,00 €	22,68 €	570,78 €
6,50	742,56 €	273,00 €	17,75 €	451,82 €	829,92 €	273,00 €	21,84 €	535,08 €	870,87 €	273,00 €	23,21 €	574,67 €	915,92 €	273,00 €	24,57 €	618,35 €
7,00	799,68 €	294,00 €	19,11 €	486,57 €	893,76 €	294,00 €	23,52 €	576,24 €	937,86 €	294,00 €	24,99 €	618,87 €	986,37 €	294,00 €	26,46 €	665,91 €
7,50	856,80 €	315,00 €	20,48 €	521,33 €	957,60 €	315,00 €	25,20 €	617,40 €	1.004,85 €	315,00 €	26,78 €	663,08 €	1.056,83 €	315,00 €	28,35 €	713,48 €
8,00	913,92 €	336,00 €	21,84 €	556,08 €	1.021,44 €	336,00 €	26,88 €	658,56 €	1.071,84 €	336,00 €	28,56 €	707,28 €	1.127,28 €	336,00 €	30,24 €	761,04 €
8,50	971,04 €	357,00 €	23,21 €	590,84 €	1.085,28 €	357,00 €	28,56 €	699,72 €	1.138,83 €	357,00 €	30,35 €	751,49 €	1.197,74 €	357,00 €	32,13 €	808,61 €
9,00	1.028,16 €	378,00 €	24,57 €	625,59 €	1.149,12 €	378,00 €	30,24 €	740,88 €	1.205,82 €	378,00 €	32,13 €	795,69 €	1.268,19 €	378,00 €	34,02 €	856,17 €
9,50	1.085,28 €	399,00 €	25,94 €	660,35 €	1.212,96 €	399,00 €	31,92 €	782,04 €	1.272,81 €	399,00 €	33,92 €	839,90 €	1.338,65 €	399,00 €	35,91 €	903,74 €
10,00	1.142,40 €	420,00 €	27,30 €	695,10 €	1.276,80 €	420,00 €	33,60 €	823,20 €	1.339,80 €	420,00 €	35,70 €	884,10 €	1.409,10 €	420,00 €	37,80 €	951,30 €

Anlage B zur "Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (KTPS)" vom 13.02.2025

Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gem. § 10 Abs. 5

Zuschuss zur Unfallversicherung, Altersvorsorge sowie Kranken- und Pflegeversicherung

Unfallversicherung zzt. max. 11,21 €

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung entspricht der Höhe des Jahresbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Altersvorsorge		max.	348,29 €
Krankenversicherung	bei Gewinn zwischen 535,00 € bis 1.248,33 €	max.	87,38 €
	bei Gewinn von mehr als 1.248,33 €		402,26 €
Pflegeversicherung	bei Gewinn zwischen 535,00 € bis 1.248,33 €	max.	21,22 €
	bei Gewinn von mehr als 1.248,33 €	max.	110,26 €

- Berücksichtigungsfähig sind lediglich Versicherungsbeiträge, die ausschließlich aufgrund des Einkommens aus der selbstständigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson festgesetzt wurden.
- Bei der Krankenversicherung werden die Beiträge inklusive Krankentagegeld berücksichtigt.

Anlage C zur "Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (KTPS)" vom 13.02.2025

Höhe des Kostenbeitrages für Sorge-/Erziehungsberechtigte gem. § 13 Abs. 2

Betreuung täglich	Elternbeitrag	
	unter 3	über 3
0,50	20,00 €	15,00 €
1,00	40,00 €	30,00 €
1,50	60,00 €	45,00 €
2,00	80,00 €	60,00 €
2,50	100,00 €	75,00 €
3,00	120,00 €	90,00 €
3,50	140,00 €	105,00 €
4,00	160,00 €	120,00 €
4,50	177,50 €	130,00 €
5,00	195,00 €	140,00 €
5,50	212,50 €	150,00 €
6,00	230,00 €	160,00 €
6,50	243,75 €	172,50 €
7,00	257,50 €	185,00 €
7,50	271,25 €	197,50 €
8,00	285,00 €	210,00 €
8,50	302,81 €	223,13 €
9,00	320,63 €	236,25 €
9,50	338,44 €	249,38 €
10,00	356,25 €	262,50 €